

## D. Abschluss der Kindesanhörung

Nach § 159 Absatz 4 FamFG soll der Richter dem Kind am Ende das Ergebnis der Anhörung mitteilen. Sinnvoll erscheint es, wenn der Richter dem Kind vermittelt, was er von ihm verstanden hat. Das Kind kann so überprüfen, ob es dem Richter alles richtig erklärt und dieser nichts Wichtiges vergessen hat. Der Richter kann sich seinerseits vergewissern, dass er das Kind richtig verstanden hat. In geeigneten Fällen kann es sich durchaus empfehlen, dies nochmals in fragender Form zu machen.

**Beispiele:** *Ich habe verstanden, dass es dir beim Papa besser gefällt, als bei der Mama, weil der mehr Tiere hat? Wenn ich es richtig verstanden habe, magst du Mama ein klein bisschen mehr als Papa? Habe ich es richtig bemerkt, dass du am liebsten hättest, dass Papa und Mama wieder zusammenziehen? Ich glaube, du möchtest am liebsten gar nichts mehr damit zu tun haben und am wichtigsten ist für dich, dass du deine Freunde behältst und weiterhin in die gleiche Schule gehen kannst – stimmt das?*

Der Richter sollte für das Kind auch kurz zusammenfassen, was er von dem Gespräch mit dem Kind mit dessen Eltern ansprechen wird. Hier kann er das Kind auch noch einmal fragen, ob er den Eltern etwas Bestimmtes mitteilen soll. An dieser Stelle kann er mit dem Kind auch besprechen, wie er heikle und für die Eltern oder einen Elternteil schwierige Punkte den Eltern vermitteln soll. In geeigneten Fällen kann er dem Kind auch mitteilen, dass er die Eltern bitten wird, das Kind im Hinblick auf dessen Gespräch mit dem Richter nicht weiter zu befragen.

Nach § 159 IV 1 FamFG soll der Richter das Kind auch über den möglichen Ausgang des Verfahrens informieren. Wenn die Entscheidung des Richters den Vorstellungen und Wünschen des Kindes voraussichtlich nicht entsprechen wird, kann dies an dieser Stelle angesprochen werden. Hilfreich für die Kinder ist es auch, wenn der Richter ihnen spiegelt, in welcher schwierigen Situation, in welcher Not sie sich befinden und dass es wichtig war, ihre Meinung dazu zu hören, dass sie jedoch für eine Entscheidung nicht verantwortlich sind, weil noch viele andere Erwägungen mit eine Rolle spielen. Auch die Frage, ob und in welcher Weise das Kind über das abschließende Ergebnis des Verfahrens informiert werden will, kann bei dieser Gelegenheit erfolgen.

Abschließend ist es wichtig, das Kind wieder in den Alltag zurück zu führen, mit einem neutralen Thema zu enden. Dazu kann dann auch wieder die Begleitperson in den Raum geholt werden und beispielsweise besprochen werden, was jetzt noch gemacht wird oder in irgendeiner Weise

#### Kapitel 4. Der äußere Rahmen der Kindesanhörung

Bezug darauf genommen werden, was eingangs beim warming up thematisiert wurde.

- 384 Unabhängig davon, wie „ergiebig“ eine Kindesanhörung aus richterlicher Sicht war, sollten die Kinder für ihre Mitarbeit gelobt werden und Verständnis dafür aufgebracht werden, wenn sie Schwierigkeiten mit ihren Antworten oder in anderen Situationen hatten. Möglicherweise kann der Richter das Kind noch mal fragen, wie es ihm jetzt geht oder ob es sich die Anhörung so vorgestellt hat. Ein anerkennendes Wort, ein kleines Lob und ein kleiner Dank für das Gespräch können ermutigen und das positive Gefühl bewirken, dass es anerkannt und geschätzt wird.

**Beispiele:** *Ich habe mich gefreut, Dich kennen zu lernen ... Schön, dass du da warst ... Danke, dass du mir soviel von dir erzählt hast ... Danke, dass hast du gut gemacht“.*

### E. Dokumentierung der Kindesanhörung

- 385 In der Praxis der Familiengerichte werden die Ergebnisse in der Regel in Form eines schriftlichen Vermerks oder Protokolls zusammengefasst. Dabei kann es im Einzelfall hilfreich sein, auf einige kurze Notizen zurückzugreifen, die der Richter sich während der Anhörung gemacht hat. Für die Gliederung und Strukturierung des Anhörungsprotokolls sollte auf eine klare Unterscheidung zwischen einem beschreibenden und einem bewertenden Teil geachtet werden.
- 386 In einem beschreibenden Teil können zunächst die sprachlichen Äußerungen des Kindes wiedergegeben werden. Sodann können die nonverbalen Verhaltensweisen und körpersprachlichen Signale des Kindes beschrieben werden. Erwähnt werden sollten auch besondere Vorkommnisse, ggf. auch eigene Aktivitäten und Interventionen des Richters. Hierzu gehören Fragen, Erklärungen und das Verhalten des Richters. In dem bewertenden Teil des Protokolls/Vermerks sollten auch die den jeweiligen Bewertungen zugrundeliegenden Tatsachen mitgeteilt werden. Hierzu gehören einzelne Erklärungen und ein bestimmtes Verhalten des Kindes, Beobachtungen des Richters. Auch eine Einordnung in einen familiären Zusammenhang kann in diesem Zusammenhang erfolgen.
- 387 Hinsichtlich der Ausführlichkeit und Vollständigkeit gibt es keine allgemeinverbindlichen Regeln. Sicherlich bedarf nicht jede Kleinigkeit der Erwähnung. Allerdings ist darauf zu achten, dass der Vermerk die wesentlichen vom Kind ausgedrückten Wünsche und Interessen, aber auch seine erkennbaren Nöte und Bedürfnisse enthält. Soweit diese Wahrnehmungen auf nonverbalem Verhalten des Kindes beruhen (zB körpersprachliche Signale), empfiehlt es sich, dies zu erwähnen.

Eine besondere Schwierigkeit kann sich bei „brisanten“ Themen ergeben, bei denen die Gefahr besteht, dass einer der Eltern (oder auch beide) „beschädigt“ oder die Äußerungen als Waffe im Kampf zwischen den Eltern und deren Rechtsanwälten genutzt werden können. Da die Kinder ihre Eltern und damit auch deren Schwächen und Verletzlichkeiten zu meist sehr gut kennen, kommen sie nicht selten von sich auf dieses Thema zu sprechen oder sind jedenfalls häufig selbst daran interessiert, beide Eltern nicht zu verletzen. Besteht bei bestimmten Äußerungen des Kindes eine solche Möglichkeit, so sollten der Inhalt und die genaue Formulierung ggf. mit dem Kind vor einer schriftlichen Niederlegung aber auch in denjenigen Fällen erörtert werden, in denen eine solche – begreifliche – Hemmung des Kindes nicht vorhanden ist. Darüber hinaus sollte der Richter darauf achten, dass das Kind durch den Inhalt des Gesprächsvermerks nicht in den Streit der Eltern hineingezogen wird und nicht eine Verantwortung für die Eltern oder deren Konflikt erhält. So kann sich der Richter in geeigneten Fällen Wünsche und Äußerungen des Kindes zu eigen machen. 388

**Beispiel:** *„Nach meinem Eindruck ist es für Ihr Kind besser, wenn ...“*

Bei einer repräsentativen Umfrage mit der Möglichkeit, sich für mehrere Antworten zu entscheiden, gab ca. die Hälfte aller Richter auch an, sich Notizen für ein späteres Diktat zu machen.<sup>45</sup> In ca. 30% der Anhörungen wurde ein Gedächtnisprotokoll erstellt. Der Vorteil besteht darin, dass die unmittelbare Anhörung nicht durch Protokollierung beeinflusst ist. Der Nachteil ist, dass diese Form wegen Vergessens und unrichtiger Erinnerungen fehleranfällig ist. Ein Siebtel der Anhörungen wurde durch direktes Diktat in Anwesenheit des Kindes protokolliert. Dies hat den Vorteil, dass kaum falsche Erinnerungen einfließen und direkte Korrekturen noch möglich sind. Dem steht als Nachteil gegenüber, dass das Kind möglicherweise – durch das Überführen in eine offizielle Diktion – einen Zusammenhang zwischen der Anhörung und dem späteren Beschluss herstellt und sich für dessen Inhalt verantwortlich fühlt. Auch ist nicht auszuschließen, dass Kinder dadurch in ihrer Mitteilungsbereitschaft gehemmt werden. Nicht unerwähnt soll bleiben, dass ca. 2% der Richter angaben, überhaupt keine Aufzeichnungen zu machen. Tonbandprotokolle oder Videoaufzeichnungen spielten praktisch keine Rolle. Aus der Praxis der Familiengerichte liegt bezüglich der Verwendung von Videoaufnahmen eine besondere Regelung beim Familiengericht in München vor. Dort kann in geeigneten schwerwiegenden Verdachtsfällen von häuslicher Gewalt die Kindesanhörung in Form einer Videoanhörung stattfinden. Dabei sind entwicklungspsychologische Ge- 389

---

<sup>45</sup> Karle/Gathmann/Klosinski, 52 f.

gebenheiten zu beachten und die besondere Loyalitätsproblematik des Kindes. Die Videoanhörung findet mit Einverständnis des Verfahrensbeistands sowie des über 14 Jahre alten Kindes und der Sorgeberechtigten statt.<sup>46</sup>

## F. Vermittlung der Ergebnisse der Kindesanhörung an die Eltern

- 390 Die Übermittlung des Ergebnisses der Kindesanhörung an die Eltern steht in engem Zusammenhang mit der eigentlichen Kindesanhörung und hat nicht selten für die Einleitung eines Verständigungsprozesses zwischen den Eltern eine wesentliche Bedeutung. Nicht nur die Äußerungen des Kindes und der Eindruck des Richters vom Kind, sondern auch die Art und Weise, *wie* diese Eindrücke den Eltern übermittelt werden, kann dazu beitragen, die – im heftigen Partnerkonflikt häufig blockierte – Bereitschaft der Eltern wieder zu wecken, sich erneut auf die Bedürfnisse und Nöte ihres Kindes zu fokussieren. In der Literatur wird darauf hingewiesen, dass es für einen solchen Veränderungsprozess häufig einer „positiven Erschütterung“ bedarf, damit eine Verarbeitung des Konflikts zwischen den Eltern und der damit verbundenen eigenen Konflikteile in Gang gesetzt werden kann. *Wendl-Kempmann/Wendl* gehen davon aus, dass die entscheidende Erschütterung sich ereignet,

*„wenn für die Eltern erfahrbar wird, wie sehr das Kind unter der Art ihrer Auseinandersetzung leidet und geschädigt wird, oder wenn der Richter aufgrund der Kindesanhörung wichtige Umstände mitteilen kann, die ihnen bisher verborgen geblieben waren; ... es entsteht dann eine Atmosphäre von Betroffenheit, die im Interesse des Kindes ein Umdenken und eine Suche nach besseren Lösungen in Gang setzt.“<sup>47</sup>*

- 391 In praktischer Hinsicht ist es für den Richter erforderlich, sich zunächst einmal über die wesentlichen Ergebnisse der Kindesanhörung klar zu werden. In einem zweiten Schritt ist dann zu überlegen, wie diese Ergebnisse den Eltern mitgeteilt werden. Dabei ist zunächst zu entscheiden, ob die Anhörung der Eltern in einem gesonderten oder in demselben Termin stattfinden soll, in dem die Anhörung des Kindes erfolgt. Hier gibt

---

<sup>46</sup> Vgl. hierzu die im Rahmen des sog. „Münchener Modells“ zwischen dem Familiengericht München, den Jugendämtern und weiteren öffentlichen und professionellen Stellen abgeschlossene Zielvereinbarung, Ziff. 14–16, sowie Ziff. 13 des hierzu erstellten Sonderleitfadens zum Münchener Modell. Die Zielvereinbarung und der Sonderleitfaden sind abgedruckt in: ZKJ 2008, 197–200.

<sup>47</sup> *Wendl-Kempmann/Wendl*, Partnerkrisen und Scheidung, München 1986, 246 f.

## F. Vermittlung der Ergebnisse der Kindesanhörung an die Eltern

es keine allein richtige oder falsche Lösung, vielmehr sind im konkreten Fall die jeweiligen Vor- und Nachteile abzuwägen. Diktiert der Richter gleich nach der Anhörung des Kindes den Vermerk zu Beginn der Anhörung der Eltern in deren Gegenwart (oder gibt er auch nur die wesentlichen Ergebnisse zunächst mündlich wieder), können bei den Eltern möglicherweise auftretende Missverständnisse vermieden oder sofort behoben werden. Dies kann zB für eine Anhörung im gleichen Termin sprechen.

Hilfreich kann es sein, wenn der Richter gleich zu Beginn des Berichts über die Kindesanhörung den Eltern gegenüber seine **Wertschätzung für das Kind** zum Ausdruck bringt. Eine solche Wertschätzung ihres Kindes kann die Atmosphäre entspannen und den Eltern helfen, sich auf die Bedürfnisse des Kindes fokussieren. 392

**Beispiel:** *„Sie haben einen wundervollen Sohn, der Sie beide sehr liebt. Nach meinem Eindruck fühlte er sich sogar ein wenig für Ihren Konflikt verantwortlich. Und er bemühte sich sehr, mir dabei zu helfen, damit ich Sie erfolgreich bei der Beilegung ihres Konflikts unterstützen kann.“*

Die Wiedergabe des Gesprächs mit dem Kind und der dabei gesammelten Eindrücke sollte in authentischer und lebendiger Weise erfolgen. In einzelnen Fällen kann es auch sinnvoll sein, Äußerungen des Kindes in direkter Rede wiederzugeben. Es empfiehlt sich auch, den eigenen Eindruck vom Kind zu schildern. Wichtig kann es für Eltern sein zu erfahren, ob und wie stark ein Kind belastet wirkt, wie sehr es unter dem Konflikt der Eltern leidet oder welche Ängste es hat. 393

Besonders ist darauf zu achten, dass bei der Schilderung der Kindesanhörung keine „Beschädigung“ eines Elternteils erfolgt. Die Versuchung für den anderen Elternteil und häufig mehr noch für dessen Rechtsanwalt, eine einzelne kritische Bemerkung als „Waffe“ im weiteren Streit zu benutzen, ist nicht zu unterschätzen. 394

Dabei sollte aber sehr genau darauf geachtet werden, zwischen Tatsachen, Schlussfolgerungen und Bewertungen zu unterscheiden. Die Schilderung sollte sich immer wieder auf die vom Kind geäußerten Bedürfnisse, Nöte und Wünsche fokussieren. Damit soll die Aufmerksamkeit der Eltern auf ihr Kind und dessen Interessen gelenkt und eine produktivere und zukunftsorientierte Gesprächsatmosphäre geschaffen werden. 395

In besonders konflikthafter Fällen kann es erforderlich sein, die Eltern ausdrücklich zu bitten, nicht ihre eigenen Rechtspositionen- und Ansprüche in den Mittelpunkt zu stellen. Es ist auch wichtig, die Eltern darauf aufmerksam zu machen, dass gerade bei jüngeren Kindern die auf konkreten Erfahrungen beruhenden Äußerungen nicht nach Richtigkeitsgesichtspunkten bewertet werden können, und diese Äußerungen deshalb später auch keinesfalls dem Kind vorgehalten werden dürfen. 396

#### Kapitel 4. Der äußere Rahmen der Kindesanhörung

Wichtig ist es auch, den Eltern zu vermitteln, dass unterschiedliche oder auch widersprüchliche Aussagen des Kindes keine Lügen im eigentlichen Sinne sind – weder des Kindes noch des anderen Elternteils – sondern Versuche des Kindes, mit seiner inneren Not umzugehen.

- 397 In geeigneten Fällen kann der Richter sich auch die Äußerungen des Kindes zu eigen machen und damit das Kind von einer Verantwortung entlasten und auf diese Weise aus dem Streit der Eltern heraushalten.

**Beispiel:** *Das Kind berichtet darüber, dass es im Rahmen der Umgangsregelung beim Abholen oder Zurückbringen des Kindes immer wieder zu Auseinandersetzungen zwischen den Eltern kommt, und gibt zu verstehen, dass es es besser fände, wenn sich seine Eltern bei solchen Situationen überhaupt nicht sehen würden. Hier könnte der Richter zB sagen: „Ich (der Richter) habe den Eindruck, dass es für Ihre Tochter und Sie besser wäre, wenn Sie beide sich erst einmal nicht mehr persönlich treffen, wenn der Vater Ihr gemeinsames Kind abholt und zurückbringt.“*

- 398 Dies kann den Eltern eine veränderte Handhabung erleichtern, ohne dass sie hierfür ihr Kind verantwortlich machen.
- 399 Gegebenenfalls kann es hilfreich sein, die Aufmerksamkeit der Eltern auf die Regelung ganz praktischer Fragen, wie zB Arztbesuche, Hausaufgabenbetreuung, Sport- und andere Termine, zu lenken. Dies kann bestehende Konflikte entschärfen und die Eltern zur Übernahme eigener Verantwortung ermutigen.
- 400 Die Reaktionen der Eltern hierauf können ein Hinweis auf deren Feingefühligkeit oder auf ihre Fähigkeit sein, sich in die kindliche Situation hineinzuversetzen und die Bedürfnisse des Kindes zu berücksichtigen bzw. Verantwortung zu übernehmen.

### G. Exkurs: Be- und Entlastung bei richterlicher Anhörung

- 401 Im Zusammenhang mit der Diskussion über Kindesanhörungen wird immer wieder vorgebracht, die Kinder seien „zu jung“ für eine Anhörung oder würden durch diese „zu sehr belastet“. Um gesicherte und belastbare Daten zu gewinnen, wurde vom Bundesministerium der Justiz eine rechtstatsächliche Untersuchung zur Praxis der Kindesanhörung bei Sorge- und Umgangsregelungen ausgeschrieben. Außer der Frage nach einer unmittelbaren Belastung (oder Entlastung) von Kindern durch richterliche Anhörungen und einer eventuellen Auswirkung auf die familiären Beziehungen wurden ua auch epidemiologische Daten und die Einstellungen der Richter zur Kindesanhörung erhoben.

G. Exkurs: Be- und Entlastung bei richterlicher Anhörung

Die rechtstatsächliche Untersuchung von *Karle/Gathmann/Klosinski* 402 erfolgte in zwei Phasen. In einer ersten Phase wurden in einer bundesweiten Umfrage alle an Amts- und Oberlandesgerichten tätigen Familienrichter/-innen gebeten, einen Fragebogen auszufüllen. In einer zweiten Phase wurden an neun Amts- und einem Oberlandesgericht in sechs verschiedenen Bundesländern 49 Kinder und ihre Familien befragt und beobachtet.

Bei der repräsentativen Befragung äußerten 60 Prozent der Familienrichter die Vermutung, die Kindesanhörung stelle eine «häufige» und/oder «ziemliche» Belastung dar. Vier Fünftel von ihnen nannten als Gründe die konfliktreiche familiäre Situationen oder Loyalitätskonflikte der Kinder. Etwa die Hälfte der Richter führte die Belastung auf die unbekanntere Situation und die fremden Personen zurück. 403

Ebenfalls ca. 60 Prozent der Befragten äußerten auch die Ansicht, dass die Kinder durch die Anhörung «häufig» bzw. «ziemlich» entlastet würden. Als Gründe nannten zwei Drittel der Richter, dass die Kinder die Möglichkeit haben, sich mitzuteilen, dass sie sich ernst genommen fühlen und/oder dass sie die Erfahrung machen, nicht selbst die anstehende Entscheidung treffen zu müssen. 404

90 Prozent der Familienrichter hielten die Kindesanhörung für wesentlich für ihre Entscheidung. Ebenso viele waren der Ansicht, dass die vermutete Belastung der Kinder in einem angemessenen Verhältnis zu dem Gewinn an Informationen für eine richterliche Entscheidung steht. 405

Die Frage, ob es zu einer Be- oder Entlastung der Kinder durch richterliche Anhörungen kommt und wenn ja, in welcher Art und in welchem Ausmaß, wurde in einer Beobachtungsstudie untersucht. Um auch etwas längerfristige Veränderungen zu erfassen, wurden vier Untersuchungszeitpunkte gewählt: eine Woche vor, unmittelbar vor und unmittelbar nach der Anhörung sowie vier Wochen später. 406

Bezogen auf den *zeitlichen Ablauf* lässt sich Folgendes zusammenfassend festhalten: 407

- Bei den Kindern, insbesondere bei Mädchen am Ende der Grundschulzeit, fanden sich nach Einschätzung der Eltern *eine Woche vor der Anhörung* leichte Anzeichen von Unruhe, Ängstlichkeit und Unsicherheit. Die Kinder selbst beschrieben sich eher als wenig belastet.
- In der Selbstbeschreibung der Kinder fand sich *unmittelbar vor der Anhörung* ein Anstieg der Belastung bzw. Anspannung. Dieser fiel *unmittelbar nach der Anhörung* unter den Wert, den sie eine Woche vor der Anhörung erreicht hatten. Dieser Abfall wurde von den Eltern allgemein so bestätigt – jedoch nicht von den Eltern, die sich am Anfang selbst als sehr belastet oder unzufrieden beschrieben hatten.
- In der Selbstbeurteilung der Kinder hatte die Belastung *vier Wochen nach der Anhörung* noch weiter abgenommen. Dieser Effekt fand sich generell auch in der Einschätzung der Eltern wieder. Darüber hinaus

#### Kapitel 4. Der äußere Rahmen der Kindesanhörung

ließ sich ein tendenzieller Zusammenhang mit einer einvernehmlichen Regelung zwischen den Eltern bzw. einer Zustimmung zum Gerichtsbeschluss feststellen.

- Von Untersucherinnen (eigens geschulten, an den Verfahren nicht beteiligten Verfahrensbeiständen) wurden mit den Kindern und den Eltern semistrukturierte Interviews, Fragebogenverfahren und eine klinische Einschätzung durchgeführt. Die über den gesamten Zeitraum erhobenen Befunde ergaben keine statistisch bedeutsamen Veränderungen. Nur tendenziell war eine gewisse Abnahme einer Irritation bzw. eine Reduktion der Symptomatik festzustellen.
- 408 Über alle Messzeitpunkte hinweg kann weiter Folgendes festgestellt werden:
- Insgesamt waren die bei einer richterlichen Anhörung zu beobachtenden Belastungen der Kinder als sehr moderat einzustufen. Die Werte lagen auf 5-stufigen Skalen durchweg unter 3. Es bot sich daher an, statt von einer Belastung der Kinder von einer *Anspannung bzw. Anspannungsreaktion* auszugehen.
  - *Ältere Kinder* (ab dem Ende des Grundschulalters) geben eine etwas größere Belastung an als jüngere. Dieses Ergebnis findet sich auch in den Einschätzungen der Eltern wieder. Es zeigen sich jedoch keine Unterschiede in der Belastung von Kindern über und unter 14 Jahren.
  - *Jungen* beschrieben sich zu allen vier Messzeitpunkten als stärker belastet als Mädchen. Dieser Unterschied fand sich im Urteil der Eltern nur tendenziell und bei jüngeren Kindern wieder.
  - Es bestand eine *Interaktion* zwischen der *Lebenszufriedenheit* der Eltern und der Belastung der Kinder: Die Eltern beschrieben ihre Kinder tendenziell umso stärker belastet, je unzufriedener und belasteter sie sich selbst erlebten. Allerdings fanden sich diese 4 Wochen nach der Anhörung nicht mehr.
  - *Klinisch relevante Auffälligkeiten* fanden sich in den Selbstbeschreibungen der Kinder (ab 11 Jahren) zu keinem Zeitpunkt. Nach dem Urteil der Eltern waren acht Kinder eine Woche vor der Anhörung klinisch auffällig, vier Wochen nach der Anhörung sind es noch vier.
  - Die Anhörungen wurden von den *Eltern* durchweg positiv beurteilt. Sie sahen sich und die Interessen ihrer Kinder in adäquater Weise berücksichtigt und äußerten sich auch mit dem Ablauf und dem Verhalten der beteiligten Berufsgruppen in hohem Maße zufrieden.
- 409 Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Kinder durch die Anhörung eher ent- als belastet werden. Dies gilt für ihre eigene Einschätzung, aber auch für die durch die Eltern. Auch von den Untersucherinnen wurde ein derartiger Trend festgestellt, wenngleich er statistisch nicht bedeutsam war. Die Befürchtungen der Richter, eine Anhörung von Kindern stelle eine „häufige“ oder „ziemliche“ Belastung für Kinder dar, waren unbegründet. Dies traf insbesondere auch auf jüngere Kinder zu.